

09.11.2016

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU

zu dem Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturenschutzgesetz – LNatSchG NRW), (Drucksache 16/11154 - Neudruck -),

in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Drs. 16/13323)

Der vorliegende Gesetzentwurf der Landesregierung soll wie folgt geändert werden:

a. **Artikel 1 wird wie folgt geändert:**

I. **Kapitel 1 „Allgemeine Vorschriften“ wird wie folgt geändert:**

1. **§ 2 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert:**

(1) Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (Naturschutzbehörden) sind:

1. das für Naturschutz zuständige Ministerium als oberste Naturschutzbehörde,
2. die Bezirksregierungen als obere Naturschutzbehörden,
3. die Kreise und kreisfreien Städte als untere Naturschutzbehörden.

Sie überwachen über § 3 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes hinaus die Einhaltung dieses Gesetzes, der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Vorschriften sowie der unmittelbar geltenden europarechtlichen Vorschriften zum Naturschutz. Sie treffen nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um deren Einhaltung sicherzustellen.

Datum des Originals: 09.11.2016/Ausgegeben: 09.11.2016

2. § 2 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert:

Die Kreise und kreisfreien Städte nehmen auch die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörden, die nicht Aufgaben der Gefahrenabwehr sind, wahr. Die Aufsichtsbehörden können sich jederzeit über die Angelegenheiten der unteren Naturschutzbehörden unterrichten. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die zuständigen Naturschutzbehörden ihre Aufgaben im Einklang mit den Gesetzen wahrnehmen.

3. § 4 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

II Kapitel 2 „Landschaftsplanung“ wird wie folgt geändert:

4. § 7 Abs. 3 und 4 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Die Kreise und kreisfreien Städte (Träger der Landschaftsplanung) stellen für ihr Gebiet Landschaftspläne auf, wenn und soweit dies im Hinblick auf Erfordernisse und Maßnahmen im Sinne des § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich ist. Dabei sind die Ziele der Raumordnung und bestehende planerische Festsetzungen anderer Fachplanungsbehörden zu beachten. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind zu berücksichtigen.

(4) Der Landschaftsplan ist als Satzung zu beschließen. Für das Gebiet eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt können mehrere Landschaftspläne aufgestellt werden.

5. § 8 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Der Fachbeitrag ist regelmäßig zu aktualisieren. Eine Aktualisierung ist vorzunehmen, soweit dies nach Maßgabe des § 9 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes erforderlich ist, in der Regel jedoch alle fünfzehn Jahre. Die Aktualisierung hat rechtzeitig vor Aufstellung des Regionalplans zu erfolgen. Eine Aktualisierung kann auch für sachliche oder räumliche Teilbereiche erfolgen.

6. § 12 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Der Landschaftsplan kann in Naturschutzgebieten nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes und geschützten Landschaftsbestandteilen nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes im Einvernehmen mit dem Landesbetrieb Wald und Holz für Erstaufforstungen und für Wiederaufforstungen bestimmte Baumarten nur soweit vorschreiben oder ausschließen sowie eine bestimmte Form der Endnutzung untersagen, wie dies zur Erreichung des Schutzzwecks erforderlich ist. Die wirtschaftlichen Auswirkungen sind dabei zu berücksichtigen.

7. § 15 LNatSchG (*neu*) die Überschrift des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„Frühzeitige Beteiligung bei der Aufstellung des Landschaftsplans“

8. § 15 Abs. 1 LNatSchG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, sowie die Grundeigentümer, die von der Planung berührt werden können, zum frühestmöglichen Zeitpunkt beteiligt werden. In ihrer Stellungnahme haben sie dem Träger der Landschaftsplanung auch Aufschluss über von ihnen beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen sowie deren zeitliche Abwicklung zu geben, die für den Naturschutz und die Landschaftspflege im Plangebiet bedeutsam sein können. Diese Beteiligten haben ihre Stellungnahmen innerhalb eines Monats abzugeben. Der Träger der Landschaftsplanung soll diese Frist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes angemessen verlängern. Hat ein Beteiligter bis zum Ablauf der Frist keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass er sich nicht äußern will.

9. § 18 LNatSchG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Landschaftspläne bedürfen nicht der Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde. Sie sind der oberen Naturschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Ihre Bekanntmachung erfolgt, wenn die obere Naturschutzbehörde nicht innerhalb der Frist von höchstens drei Monaten nach Anzeige aufgrund einer Rechtsprüfung unter Angabe von Rechtsgründen Einwendungen erhoben hat. Die Frist beginnt mit Eingang der vollständigen Unterlagen.

(3) Über Folgen von Einwendungen, die die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend machen und sich auf die Rechtswirksamkeit eines Landschaftsplans nach § 21 auswirken, entscheidet der Träger der Landschaftsplanung. Dabei obliegt es ihm, ob er und wenn, an welchem Verfahrensschritt er das Landschaftsplanverfahren fortführt, um den Einwendungen abzuwehren und den Plan oder die Planänderung erneut anzuzeigen.

10. In § 22 Abs. 1 LNatSchG (*neu*) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die gemäß § 10 dargestellten Entwicklungsziele für die Landschaft sollen bei allen behördlichen Maßnahmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften beachtet werden.

III Kapitel 3 „Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

11. § 30 Abs. 2 Nr. 1 und 2 LNatSchG (neu) werden neu gefasst:

1. das Verlegen von Leitungen im baulichen Außenbereich im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume nicht erheblich beschädigt werden; gleiches gilt für die Anlegung von Ableitungsgräben,
2. Unterhaltungsmaßnahmen auf Grund rechtlicher Verpflichtungen,

12. § 30 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird um Punkt 5 und 6 ergänzt:

5. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen zur Vermeidung der Sohlenvertiefung und zur Haltung eines gleichwertigen Wasserstandes für die Schifffahrt auf dem Rhein,
6. die Anlage von Dämmen, Deichen und Rückhalteeinrichtungen, die zum Zwecke des Schutzes vor Hochwasser errichtet werden.

13. § 31 Abs. 3 und 4 LNatSchG (neu) werden neu eingefügt:

(3) Zur Kompensation kommen auch Bewirtschaftungs- und Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, in Betracht. Dazu gehören auch Maßnahmen auf wechselnden Flächen, wenn deren Dauerhaftigkeit vertraglich mit einem geeigneten Maßnahmenträger gewährleistet ist.

(4) Bei der Auswahl und Durchführung von Kompensationsmaßnahmen sind solche vorrangig, die

1. im Rahmen eines Ökokontos bereits durchgeführt und anerkannt sind,
2. keine zusätzlichen Flächen in Anspruch nehmen,
3. auf eine ökologische Verbesserung bestehender land- und forstwirtschaftlicher Bodennutzungen und vorhandener landschaftlicher Strukturen gerichtet sind,
4. auf die Renaturierung versiegelter Flächen gerichtet sind oder diese Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen,
5. bei einer Beeinträchtigung von Waldfunktionen in walddreichen Gebieten eine Waldvermehrung in walddarmen Gebieten oder ortsnah einen Umbau von Waldbeständen in einen naturnäheren Zustand vorsehen oder ortsnah andere Biotope im Rahmen des Biotopverbundes entwickeln, oder
6. zugleich auch der Durchführung von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes dienen.

14. § 31 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird neu gefasst und als Abs. 5 eingefügt:

(5) Das Ersatzgeld ist an den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu entrichten und soll spätestens nach fünf Jahren zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden. Dabei hat die ökologische Verbesserung vorhandener landschaftlicher Strukturen Vorrang vor der Inanspruchnahme neuer Flächen. Es kann auch für die Durchführung von Maßnahmen eines Landschaftsplans

verwendet werden. Ist die Fläche für die Kompensation größer als die für den Eingriff, ist zu prüfen, ob der Verursacher im Rahmen der Gesamtkompensation für den über die Eingriffsfläche hinausgehenden Teil Ersatzgeld leisten kann.

15. § 31 Abs. 4 Satz 5 und 6 LNatSchG (neu) werden zum neuen § 31 Abs. 6

16. § 31 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird Abs. 7

17. § 32 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die ohne rechtliche Verpflichtung bereits vor dem Beginn eines Eingriffs durchgeführt werden sollen, können auf Antrag vor ihrer Durchführung von der unteren Landschaftsbehörde zur Aufnahme in ein Ökokonto anerkannt werden, wenn von ihnen dauerhaft günstige Wirkungen auf die in § 30 Abs. 1 genannten Schutzgüter ausgehen und sie dem Landschaftsrahmen- und Landschaftsplan entsprechen. Sie können bei späteren Eingriffen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen herangezogen werden.

(2) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem zuständigen Ausschusses des Landtags durch Rechtsverordnung Einzelheiten der Führung von Ökokonten, insbesondere die Erfassung, Bewertung oder Buchung vorgezogener Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in Ökokonten, zu bestimmen.

18. § 33 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Der Antrag auf Genehmigung nach Absatz 2 ist schriftlich bei der unteren Naturschutzbehörde zu stellen, welche die zur Beurteilung des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Angaben verlangen kann. Im Falle des § 30 Absatz 1 Nummer 9 wird die Genehmigung im Einvernehmen mit der Landwirtschaftskammer erteilt. Soweit es sich um eine Anlage nach dem Energiewirtschaftsgesetz vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2194) geändert worden ist, handelt, die über den Bezirk einer unteren Naturschutzbehörde hinausgeht, ist die obere Naturschutzbehörde zuständig.

19. § 34 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die unteren Naturschutzbehörden führen ein Ersatzgeldverzeichnis, aus dem das Datum der Entrichtung des Ersatzgeldes, der Betrag, die Maßnahme, für die es verwendet wurde, sowie das Datum des Einsatzes des Ersatzgeldes ersichtlich ist.

IV Kapitel 4 „Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

20. § 35 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Im Land Nordrhein-Westfalen ist ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen, das mindestens 10 Prozent der Landesfläche umfasst.

21. § 36 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Die Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark nach § 24 Abs. 1 BNatSchG erfolgt jeweils durch Parlamentsgesetz.

22. § 36 Abs. 3 LNatSchG (neu) entfällt

23. § 36 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird zu Abs. 3, geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Die oberste Naturschutzbehörde kann mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung geeignete Gebiete zu Nationalen Naturmonumenten erklären.

24. § 36 LNatSchG (neu) Absatz 5 wird Abs. 4

25. § 37 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Das für Naturschutz zuständige Ministerium kann mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung Gebiete im Sinne des § 25 des Bundesnaturschutzgesetzes, die geeignet sind, von der UNESCO als Biosphärenregionen anerkannt zu werden, zu Biosphärenregionen erklären.

26. § 39 LNatSchG (neu) Absatz 1 Nr. 1 wird gestrichen.

27. § 39 LNatSchG (neu) Absatz 1 Nr. 2 und 3 werden 1 und 2.

28. § 40 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

29. § 42 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

1. Kleinseggenrieder, artenreiche seggen- und binsenreiche Nasswiesen,
2. artenreiche Magerwiesen und -weiden,
4. natürliche Felsbildungen,

30. § 42 Abs. 1 Nr. 5 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen).

31. § 42 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz erfasst die gesetzlich geschützten Biotope in der Biotopkartierung und grenzt sie in Karten eindeutig ab. Die untere Naturschutzbehörde teilt Eigentümerinnen und Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten mit, ob sich auf ihrem Grundstück ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet oder ob eine bestimmte Maßnahme verboten ist und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme. Danach legt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde die endgültige Abgrenzung des Biotops fest. Die Karten werden in digitaler Form für jede Person zur Einsicht bereitgestellt, zusätzlich werden sie im Internet veröffentlicht. Die Karten sind auch bei der unteren Naturschutzbehörde zur Einsicht jeder Person bereitzuhalten und den Gemeinden für deren Gebiet zur Verfügung zu stellen. Die Karten werden fortlaufend auf der Grundlage der Biotopkartierung aktualisiert. Der gesetzliche Biotopschutz vermittelt einen gesetzesunmittelbaren Schutz, der die Erfassung in der Biotopkartierung nicht voraussetzt. Die geschützten Biotope sind nachrichtlich in den Landschaftsplan sowie in die ordnungsbehördliche Verordnung zu übernehmen.

32. § 42 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) Das für Naturschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, mit Zustimmung des Landtags durch Rechtsverordnung Einzelheiten über das Verfahren zur Ermittlung und über die Veröffentlichung der gesetzlich geschützten Biotope festzulegen, in denen auch die landesspezifischen Besonderheiten gesetzlich geschützter Biotope beschrieben, Ausschlussmerkmale und - soweit erforderlich - Mindestgrößen für einzelne Biotoptypen festgelegt und die typischen Pflanzengesellschaften und -arten näher benannt werden.

33. § 44 LNatSchG (neu) entfällt (wird ersatzlos gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

34. § 52 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Europäischen Vogelschutzgebiets nach Absatz 1 in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen, sind verboten. Insbesondere ist in den Europäischen Vogelschutzgebieten in Bezug auf Vogelarten, die in dem Schutzzweck oder den Erhaltungszielen für das jeweilige Gebiet genannt sind, verboten,

1. bauliche Anlagen zu errichten, von denen ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgeht,
2. erhebliche Störungen zu verursachen, durch die sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten sowie essenzielle Nahrungshabitate und Flugkorridore vorsätzlich so zu beeinträchtigen, dass ihre ökologische Funktion gefährdet ist,

4. Horst- und Höhlenbäume vorsätzlich zu fällen und

5. während der Brutzeit vom 1. März bis 31. Juli Hunde unangeleint zu lassen.

Die §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes bleiben unberührt. Ebenfalls unberührt von den Störverboten (Satz 1 und 2) bleibt die ordnungsgemäße Jagdausübung.

35. § 52 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird neu eingefügt und wie folgt gefasst:

(5) Die Unterschutzstellung nach den Absätzen 1 und 2 kann unterbleiben, soweit durch vertragliche Vereinbarungen, nach anderen Rechtsvorschriften, nach Verwaltungsvorschriften oder durch die Verfügungsbefugnis eines öffentlichen oder gemeinnützigen Trägers ein gleichwertiger Schutz gewährleistet ist.

36. § 54 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Auf die Handlungen gemäß Absatz 1 in einem Abstand von 1 000 Metern bis 3 000 Metern um Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Naturschutzgebiete und Nationalparke ist § 34 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechend anzuwenden. Die von Satz 1 erfassten Handlungen sind der Landwirtschaftskammer anzuzeigen.

Mit der Durchführung der beabsichtigten Handlung darf drei Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen begonnen werden, wenn die zuständige obere Naturschutzbehörde sie nicht zuvor entsprechend § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes für unzulässig erklärt hat. Wird mit der Handlung ohne die erforderliche Anzeige begonnen, kann die zuständige Landwirtschaftskammer die vorläufige Einstellung anordnen.

V Kapitel 5 „Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope “ wird wie folgt geändert:

37. § 56 Abs. 2 Nr. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3. Anlagen, die eine Grundfläche von 150 Quadratmetern nicht wesentlich überschreiten,

VI Kapitel 6 „Erholung in Natur und Landschaft“ wird wie folgt geändert:

38. § 57 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Absatz 1 gilt sinngemäß für das Radfahren und das Fahren mit Krankenfahrstühlen in der freien Landschaft. Das Radfahren ist jedoch nur auf privaten Straßen und Wegen gestattet. Radfahrer und Reiter haben auf Fußgänger besondere Rücksicht zu nehmen.

39. § 58 Abs. 9 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen).

40. § 59 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Die Betretungs- und Reitbefugnisse dürfen nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden.

41. § 59 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(3) In Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationalen Naturmonumenten, geschützten Biotopen oder innerhalb von geschützten Landschaftsbestandteilen ist das Radfahren und Reiten außerhalb von Straßen und Wegen verboten. Die untere Naturschutzbehörde kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit hierdurch der Zweck der Schutzausweisung nicht beeinträchtigt wird oder Verbote nach anderen Rechtsvorschriften nicht entgegenstehen.

42. § 63 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Im Übrigen kann die untere Naturschutzbehörde im Benehmen mit der zuständigen Wasserbehörde die Freigabe von Uferstreifen in angemessenem Umfang über die §§ 57 bis 60 hinaus anordnen und die Beseitigung tatsächlicher Hindernisse für das freie Betreten und Begehen verlangen. Für den Ausgleich von Schäden, Wirtschaftserschwernissen, Nutzungsbeschränkungen und zusätzlichen Aufwendungen, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten, sofern und soweit die Beeinträchtigung nicht durch anderweitige Maßnahmen vollständig oder teilweise ausgeglichen werden kann.

43. § 64 Abs. 2 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(2) Ergänzend zu § 62 des Bundesnaturschutzgesetzes können die Gemeinden im Zusammenwirken mit den Grundeigentümern, den Naturschutzbehörden und anderen Behörden, deren Aufgabenbereiche berührt sind, und im Einzelfall mit natürlichen oder juristischen Personen als Betreibern Naturerfahrungsräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich auf vertraglicher Grundlage bereitstellen. Naturerfahrungsräume befinden sich auf Flächen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit dazu geeignet sind, Natur, Naturzusammenhänge und den unmittelbaren Einfluss des Menschen auf die Natur zu erfahren und die dazu bestimmt sind, insbesondere Kindern und Jugendlichen ein selbstbestimmtes Naturerleben in Form des Spiels, der körperlichen Bewegung und der Ruhe zu ermöglichen. Ausgeschlossen sind alle Betätigungen, die den Zustand der Fläche nachhaltig beeinträchtigen können.

VII Kapitel 7 „Naturschutzvereinigungen, Naturschutzbeiräte, Landschaftswacht, Biologische Stationen, Landesförderung“ wird wie folgt geändert:

44. § 66 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Einer gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, vom Land anerkannten Naturschutzvereinigung, die nach ihrer Satzung landesweit tätig ist (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist über die in § 63 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes genannten Fälle hinaus vor der Erteilung von Genehmigungen nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten zu geben.

(2) Abs. 1 gilt auch für vom Bund gemäß § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 753), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2015 (BGBl. I S. 2069) geändert worden ist, anerkannte Naturschutzvereinigungen, die im Land tätig sind.

(3) Sind keine oder nur geringfügige Auswirkungen auf Natur und Landschaft zu erwarten, kann von einer Mitwirkung abgesehen werden.

45. § 67 LNatSchG (neu), wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Anerkannte Naturschutzvereinigungen sind so frühzeitig wie möglich zu beteiligen, spätestens jedoch zum Zeitpunkt der Übersendung der Unterlagen an die Naturschutzbehörden. Anerkannten Naturschutzvereinigungen werden die Unterlagen übersandt. Sie können Dritte zur Entgegennahme der Unterlagen beauftragen. Die Pflicht zur frühzeitigen Übersendung der Unterlagen wird nicht durch eine in anderen Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder vorgeschriebene weniger weitgehende Form der Mitwirkung ersetzt.

(2) Jede anerkannte Naturschutzvereinigung erhält eine eigene Ausfertigung der Unterlagen. Die übersandten Unterlagen sollen bis zum endgültigen Verstreichen der Rechtsbehelfsfrist nach Bekanntgabe der Entscheidung bei den Naturschutzvereinigungen verbleiben. Danach sind die Unterlagen unaufgefordert der zuständigen Behörde zu übersenden. Die Naturschutzvereinigungen erhalten dieselben Unterlagen, die auch den Naturschutzbehörden zur Stellungnahme übersandt werden, soweit diese nicht Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten. Werden Naturschutzbehörden nachträglich ergänzte oder geänderte Unterlagen übersandt, erhalten auch die anerkannten Naturschutzvereinigungen diese geänderten oder ergänzten Unterlagen.

(3) Werden übermittelte Informationen als Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gekennzeichnet, hat die zuständige Behörde vom Vorliegen eines Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses auszugehen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben

mögliche Betroffene im Einzelnen darzulegen, dass ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt. Die Unterlagen sind in gedruckter oder digitaler Fassung zu übersenden.

(4) Die anerkannte Naturschutzvereinigung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Übersendung der Unterlagen eine Stellungnahme abgeben. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag nur dann verlängert werden, wenn dadurch keine erhebliche Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist oder wenn die Behörde dies für sachdienlich hält. Satz 1 gilt vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes.

(5) Die Mitwirkung der anerkannten Naturschutzvereinigung an einem Verfahren nach § 66 entfällt, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzuge oder im öffentlichen Interesse im Sinne des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW notwendig erscheint. In diesem Fall ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen sobald wie möglich der Inhalt der getroffenen Entscheidung mitzuteilen. Die Mitwirkung an einem Verfahren nach § 66 Abs. 3 entfällt ferner, wenn sie eine Bekanntgabe personenbezogener Daten erfordert, die eine Beeinträchtigung überwiegender schutzwürdiger Belange eines Beteiligten erwarten lässt und ohne Kenntnis dieser Angaben keine Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft erfolgen kann.

(6) Endet das Verfahren durch einen Verwaltungsakt oder den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, so ist den anerkannten Naturschutzvereinigungen, die im Verfahren eine Stellungnahme abgegeben haben oder einem von diesen beauftragten Dritten die Entscheidung vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften des Bundes oder des Landes durch Übersendung bekanntzugeben.

(7) Die Anerkennung einer nach § 3 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz ausschließlich in Nordrhein-Westfalen tätigen Naturschutzvereinigung erfolgt durch die oberste Naturschutzbehörde. Für eine Anerkennung muss eine Vereinigung die in § 3 Abs. 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz aufgelisteten Voraussetzungen erfüllen. Die Anerkennung ist zu erteilen, wenn die Vereinigung

1. nach ihrer Satzung ideell und nicht nur vorübergehend die Ziele des Umwelt und Naturschutzes fördert,
2. im Zeitpunkt der Anerkennung mindestens drei Jahre besteht und in diesem Zeitraum im Sinne der Nummer 1 tätig gewesen ist,
3. die Gewähr für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung bietet; dabei sind Art und Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit, der Mitgliederkreis sowie die Leistungsfähigkeit der Vereinigung zu berücksichtigen,
4. gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 52 der Abgabenordnung verfolgt und
5. jeder Person den Eintritt als Mitglied ermöglicht, die die Ziele der Vereinigung unterstützt; Mitglieder sind Personen, die mit dem Eintritt volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung der Vereinigung erhalten; bei Vereinigungen, deren Mitgliederkreis zu mindestens drei Vierteln aus juristischen Personen besteht, kann von der Voraussetzung nach Halbsatz 1 abgesehen werden, sofern die Mehrzahl dieser juristischen Personen diese Voraussetzung erfüllt.

Die bis zum Inkrafttreten dieses LNatschG in Nordrhein-Westfalen auf Grundlage des Landschaftsgesetzes ausgesprochenen Anerkennungen als Naturschutzverbände gelten als Anerkennungen im Sinne dieses Gesetzes fort.

46. § 70 Abs. 1 bis 3 LNatSchG (neu) werden geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Zur wissenschaftlichen und fachlichen Beratung und zur Vertretung der Belange von Natur und Landschaft werden bei den unteren Naturschutzbehörden Naturschutzbeiräte gebildet. Sie sollen bei Schutz, Pflege und Entwicklung der Landschaft mitwirken und dazu

1. den zuständigen Behörden und Stellen Vorschläge und Anregungen unterbreiten,
2. der Öffentlichkeit die Absichten und Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege vermitteln und
3. bei Fehlentwicklungen in der Landschaft entgegenwirken.

(2) Die Naturschutzbeiräte haben die Aufgabe, die Naturschutzbehörde bei der Erstellung von Landschaftsplänen, bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten, der Erteilung von Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetzes sowie vor allen wichtigen Entscheidungen zu beraten. Sie sind vor allen wichtigen Entscheidungen und Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörde anzuhören. Dazu sind sie rechtzeitig zu unterrichten.

(3) Der Beirat kann mit Mehrheit Empfehlungen an die Naturschutzbehörde beschließen. Beabsichtigt die Naturschutzbehörde, einer Empfehlung des Naturschutzbeirats nicht zu folgen, hat sie ihre Entscheidungsabsicht dem für Naturschutz zuständigen Ausschuss der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt vorzulegen, der die abschließende Entscheidung trifft.

47. § 70 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird Abs. 4

48. § 70 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(5) Der Beirat besteht aus jeweils einem Mitglied oder dem stellvertretenden Mitglied der nachfolgend genannten Verbände, soweit sie auf dem Gebiet des jeweiligen Kreises oder der kreisfreien Stadt über eine Kreisorganisation verfügen und dies der Naturschutzbehörde nachweisen:

1. der jeweils nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzvereinigungen,
2. des regional zuständigen Landwirtschaftsverbandes,
3. des Waldbauernverbandes Nordrhein-Westfalen,
4. des Gartenbauverbandes Nordrhein-Westfalen,
5. des regional zuständigen Obst- und Gemüsebauverbandes,
6. der anerkannten Vereinigungen der Jäger,
7. des Fischereiverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.,
8. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.,

9. der Vereinigung der Freizeitreiter und -fahrer Deutschland e.V.,
10. des regional zuständigen Pferdesportverbands,
11. des regional zuständigen Imkerverbandes,
12. des Landesverbandes Erneuerbare Energien NRW e.V.,
13. des Verbandes der Familienbetriebe Land und Forst NRW e.V.,
14. des Verbandes der Fischereigenossenschaften NRW e.V.,
15. des regional zuständigen Verbandes der Jagdgenossenschaften und Eigenjagden,
16. der regional zuständigen Biologischen Station,
17. der im Gebiet der Naturschutzbehörde tätigen Wasser- und Deichverbände,
18. des Zusammenschlusses der regional zuständigen Gewerkschaften der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Beschäftigten und Beamten,
19. des Landesbetriebs Wald und Holz Nordrhein-Westfalen und
20. der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen.

49. *§ 70 Abs. 5 wird Abs. 6 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

(6) Die Mitglieder des Beirats werden aufgrund der Vorschläge der in Absatz 5 aufgeführten Verbände und Institutionen von der Vertretungskörperschaft des Kreises oder der kreisfreien Stadt berufen. In die Beiräte können nur Personen berufen werden, die ihre Wohnung im Bezirk der Naturschutzbehörde haben. Bedienstete des Kreises oder der kreisfreien Stadt dürfen dem Beirat nicht angehören.

50. *§ 70 Abs. 6 wird Abs. 7 LNatSchG (neu)*

51. *§ 70 Abs. 7 wird Abs. 8 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

(8) Der Beirat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der Vorsitzende unterhält die Verbindung zur unteren Naturschutzbehörde und zu anderen Behörden und vertritt den Beirat gegenüber der Öffentlichkeit. Bei Entscheidungen und Maßnahmen, die nicht bis zu einer Sitzung des Beirats aufgeschoben werden können, können der Vorsitzende und seine Stellvertreter anstelle des Beirats beteiligt werden.

52. *§ 70 Abs. 8 wird Abs. 9 LNatSchG (neu)*

53. *§ 71 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:*

(1) Bei jeder unteren Naturschutzbehörde ist eine Biologische Station als gleichberechtigter Zusammenschluss der in ihrem Gebiet tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen, der Verbände der Landnutzer und der kommunalen Gebietskörperschaft zu bilden.

(2) Sie führt mit Zustimmung der Naturschutzbehörden Aufgaben der fachlichen Betreuung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft, der fachlichen und praktischen Betreuung von Bewirtschaftern und Flächen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, der Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen und des Artenschutzes durch. Darüber hinaus können Biologischen Stationen Aufgaben der Naturschutzbildung, wissenschaftliche und Monitoringaufgaben in Schutzgebieten und die Förderung von Regionalvermarktungssystemen übertragen werden.

(3) Mit der Ausführung der Maßnahmen nach Abs. 2 Satz 1 sollen nach Möglichkeit land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Zusammenschlüsse solcher Betriebe und Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft beauftragt werden.

(4) Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt die Biologischen Stationen dauerhaft finanziell bei der Wahrnehmung ihrer in Absatz 2 aufgeführten Aufgaben nach Maßgabe des Haushalts auf der Basis von Förderrichtlinien für Biologische Stationen NRW.

54. § 72 LNatSchG (neu) entfällt (wird gestrichen). Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend durchgehend angepasst.

VIII Kapitel 8 „Eigentumsbindungen, Befreiungen“ wird wie folgt geändert:

55. § 74 Abs. 3 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

3) Abweichend von § 66 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz steht dem Träger der Landschaftsplanung im Geltungsbereich eines Landschaftsplans ein Vorkaufsrecht beim Kauf von Grundstücken zu, soweit dies zur Umsetzung des Landschaftsplans erforderlich ist.

56. § 74 Abs. 4 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(4) Das Vorkaufsrecht nach Absatz 1 und 3 steht dem Vorkaufsrecht auf den Gebieten des Grundstücksverkehrs und des Siedlungswesens für Land- und Forstwirtschaft im Range gleich.

57. § 74 Abs. 5 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

Über § 66 Abs. 3 Satz 5 Bundesnaturschutzgesetz hinaus erstreckt sich das Vorkaufsrecht nicht auf den Verkauf eines Rechts nach dem Wohnungseigentumsgesetz und von Erbbaurechten. Das Vorkaufsrecht darf bei bebauten Grundstücken nur ausgeübt werden, wenn die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes anders nicht zu verwirklichen sind. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader

Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist, sowie bei einer Veräußerung zwischen Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

58. § 75 Abs. 1 LNatSchG (neu) wird geändert und wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Erteilung von Befreiungen nach § 67 Absatz 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die untere Naturschutzbehörde zuständig.

59. Es wird beantragt, durchgängig den Begriff obere Naturschutzbehörde für die Bezirksregierungen zu verwenden.

Der Begriff „höhere“ Naturschutzbehörde wird durch den Begriff „obere“ Naturschutzbehörde ersetzt.

- a) § 2 Abs. 5 (2x)
- b) § 18 Abs. 1, Abs. 2 (2x), Abs. 3
- c) § 28 Abs. 1, Abs. 5
- d) § 31 Abs. 4
- e) § 33 Abs. 3
- f) § 34 Abs. 4
- g) § 43 Abs. 1 (2x)
- h) § 48 Abs. 1
- i) § 51 Abs. 2 (2x)
- j) § 54 Abs. 2 (3x)
- k) § 62 Abs. 2
- l) § 64 Abs. 1
- m) § 65 Abs. 2
- n) § 66 Abs. 1 Nr. 9
- o) § 74 Abs. 2
- p) § 75 Abs. 1
- q) § 79

IX Kapitel 9 „Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

60. § 77 Abs. 1 Nr.6 und Nr. 13 LNatSchG (neu) wird gestrichen, die nachfolgenden Nummern werden entsprechend durchgehend angepasst.

Begründung:

I Kapitel 1

Zu Nr. 1.:

Entsprechend der mittlerweile gängigen Bezeichnung der behördlichen Verwaltungsebenen, wird aus der höheren Naturschutzbehörde die obere Naturschutzbehörde.

Zu Nr. 2.:

Zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung werden die Aufgaben der Gefahrenabwehr auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen.

Zu Nr. 3.:

Die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes bieten einen ausreichenden Schutz für die Natur und dienen dem Ziel des Erhalts der Biodiversität. Dies bestätigt das MKULNV ausdrücklich in der Vereinbarung zur Förderung der Biodiversität in Agrarlandschaften.

II Kapitel 2

Zu Nr. 4.:

Die im Gesetzesentwurf vorgesehene Regelung greift erheblich in die kommunale Selbstverwaltungshoheit ein. Die Entscheidung zur Aufstellung eines Landschaftsplanes sollte, wie es auch schon im bestehenden Landschaftsgesetz geregelt ist, von den politischen Gremien der Kreise und kreisfreien Städte getroffen werden. Eine verpflichtende Notwendigkeit zur Erstellung einer flächendeckenden Landschaftsplanung ist derzeit nicht erforderlich und wird seitens des Bundesgesetzgebers nach § 11 Absatz 2 Satz 1 BNatSchG nicht als unbedingte Pflicht zur Erstellung von Landschaftsplänen beschrieben.

Zu Nr. 5.:

Die Frist für die Aktualisierung des Fachbeitrags des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Landschaftsplanung wird in einem angemessenen Maße verlängert.

Zu Nr. 6.:

Bei der Auslegung des Paragraphen soll nicht nur der Schutzzweck bei der Planung bedacht werden, sondern auch die wirtschaftlichen Auswirkungen berücksichtigt werden.

Zu Nr. 7. und 8.:

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sollen nicht nur die Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind und von der Planung berührt werden können, beteiligt werden, sondern auch die betroffenen Grundeigentümer. Bereits jetzt wird diese Praxis bei der Aufstellung von Landschaftsplänen berücksichtigt und sollte entsprechend als Grundsatz bei der Aufstellung eines Landschaftsplans auch in dem Gesetz aufgenommen werden.

Zu Nr. 9.:

Bereits im Landesplanungsgesetz werden praxistaugliche Beispiele für die Anzeige des Landschaftsplans beschrieben. Diese bewährten Punkten sollten auch entsprechend in das Landesnaturschutzgesetz aufgenommen werden.

Weitere Genehmigungsverfahren der Landschaftspläne durch obere Naturschutzbehörden führen zu großem bürokratischem Aufwand und verzögern den Bewilligungsprozess über die Maßen.

Bei Einwendungen nach Anzeige eines Landschaftsplanes soll der Träger zudem entscheiden können, ob er diesen weiter verfolgen möchte.

Zu Nr. 10.:**III Kapitel 3**Zu Nr. 11.:

Sowohl die Ausgestaltung der Energieversorgung hin zu einem flächendeckenden Einsatz mit erneuerbaren Energien aber auch das klare Bekenntnis zur verbesserten Anbindung des ländlichen Raumes an das „schnelle Internet“ und der damit verbundene Breitbandausbau sollten eine entsprechende Planungsvereinfachung im vorliegenden Gesetz genießen.

(2) Maßnahmen die das vordergründige Ziel haben ein Gewässer z.B. naturnaher auszugestalten (Begradigungen beheben um eine naturnahe Mäanderführung vorzunehmen) bedingen Eingriffe in das Gewässer. Erst durch solche Eingriffe kommen ökologische Fortschritte dem Gewässer zugute.

Für den regulären Gewässerunterhalt müssen bereits jetzt schon umfassende Ordnungsrahmen wie beispielsweise die „Blaue Richtlinie“ eingehalten werden. Weitreichende Überregulierungen, wie es im Entwurf vorgesehen ist, führen ferner zu einer möglichen Kostensteigerung.

Zu Nr. 12.:

5. Auch zukünftig muss es ohne überbordende Bürokratie möglich sein, die gleichwertige Haltung eines Wasserstandes für die Rheinschifffahrt zu gewährleisten.

6. Hochwasserschutz und alle damit verbundenen Maßnahmen sollten ein besonderes Augenmerk der Landespolitik genießen. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger unseres Landes soll hier klar im Vordergrund dieser Bemühungen stehen.

Zu Nr. 13.:

Der Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz enthält, im Gegensatz zu § 4a LG, § 31, keine 1:1-Regelung. Der Flächenverlust für die heimische Landwirtschaft schreitet erheblich voran und führt zu einem wachsenden Druck auf die Fläche. Daher ist auch hier eine Regelung einzuführen, die bei der Schaffung neuer Naturräume auf das Prinzip „Qualität vor Quantität“ setzt.

Zu Nr. 14.:

Dort wo es nicht genügend passende Flächen für eine sinnvolle Flächenkompensation gibt, muss die Möglichkeit eingeräumt werden, diese durch einen monetären Ausgleich

zu schaffen. Hierdurch können beispielsweise Flächen in urbanen Regionen naturschutzfachlich wieder in „Wert“ gesetzt werden.

Zu Nr. 15.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 16.:

Durch eine Neugliederung sich ergebene Anpassung.

Zu Nr. 17.:

Zu Nr. 18.:

Als verantwortliche und fachlich zuständige Stelle wird hier die Landwirtschaftskammer entsprechend berücksichtigt.

Zu Nr. 19.:

IV Kapitel 4

Zu Nr. 20.:

Der Bundesgesetzgeber sieht in § 20 BNatSchG eine Biotopverbundfläche von 10 % als Ziel, welches erreicht werden soll. Es ist fachlich nicht erkennbar, warum in Nordrhein-Westfalen eine abweichende Regelung bei einer Steigerung um 50% zum Bundesgesetzgeber als Zielmarke vorgegeben wird. Oberstes fachliches Ziel soll eine nachhaltig sinnvolle Vernetzung der Flächen sein und nicht eine pauschale Steigerung des Biotopverbundes, für die es bislang keine fachliche Begründung gibt. Auch in diesem Fall sollte Qualität der Quantität vorgehen. Auch ist bislang nicht klar, wie groß der derzeit bestehende Biotopverbund in Nordrhein-Westfalen genau ist. Eine Regelung mit der neuen Formulierung lässt genug Optionen, um bei einer fachlichen Notwendigkeit auch jetzt den Anteil des Biotopverbundes angemessen zu verändern.

Zu Nr. 21.:

Mit dieser Regelung wird die Entscheidungsgewalt allein dem demokratisch legitimierten Parlament übertragen werden. Hierdurch wird die flächendeckende Akzeptanz und die prozessbedingte Transparenz nicht nur erhöht, sondern auch eine ausreichende parlamentarische Würdigung ausgesprochen.

Zu Nr. 22.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 23.:

Die parlamentarische Beteiligung wird durch diese Neuregelung entsprechend erhöht. Dies soll die angemessene Bedeutung des Landtags Rechnung tragen und gleichzeitig eine angemessene Anerkennung von nationalen Naturmonumenten mit sich bringen.

Zu Nr. 24.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 25.:

Durch die erweiterte Beteiligung wird der Bedeutung des Parlaments Rechnung getragen.

Zu Nr. 26.:

Ergänzend zu den Regelungen des § 29 BNatSchG sollen weitere Landschaftsbestandteile unter zusätzlichem gesetzlichen Schutz gestellt werden. Doch bereits jetzt gibt es schon Regelungen, die diese Landschaftsbestandteile bzw. ihrem Sinn und Zweck nach nicht einfach entfernt werden können. Hierdurch wird eine weitere zusätzliche gesetzliche Unterschutzstellung nicht notwendig.

Zu Nr. 27.:

Redaktionelle Anpassungen.

Zu Nr. 28.:

Die landesspezifische Sonderregelung und Einrichtung von Wildnisentwicklungsgebieten ist nicht notwendig und wird aus folgenden Erwägungen gestrichen:

Allgemeine Erwägungen

- Die systematische Etablierung von Wildentwicklungsgebieten stellt die demokratische Errungenschaft des allgemeinen Waldbetretungsrechts der Bevölkerung und somit zugleich die Erholungsfunktion des Waldes in Frage.
- Dies ist besonders kritisch, da im bevölkerungsreichsten Bundesland der von den Bürgern finanzierte Staatswald in einer besonderen Verantwortung gegenüber der Bevölkerung steht.

Formell-verfassungsrechtliche Gründe

- Die Schutzgebietskategorie tangiert den abweichungsfesten Kern der naturschutzrechtlichen „Grundsatzgesetzgebung des Bundes“ nach Art. 72 Abs. 3 Nr. 2 GG.
- Die Länder sind nur für sog. objektbezogenen Unterschutzstellungen (§ 22 Abs. 2 BNatSchG) zuständig, unter die Wildentwicklungsgebiete jedoch gerade nicht fallen, da es sich hier um eine dem Bundesrecht vorbehaltene flächenbezogene Schutzkategorie handelt.
- Konkret fehlt der für den objektbezogenen Schutz von Landschaftsteilen nach § 29 BNatSchG essentielle Bezug zu bereits vorhandenen Objekten oder Gruppe von Objekten in der Landschaft, die als solche deutlich erkennbar oder unschwer abgrenzbar sind.
- Zusätzlich spricht klar gegen eine Einordnung der Gebiete als Schutzmaßnahme für Landschaftsbestandteile im Sinne des § 29 BNatSchG, dass die Landesnorm eine wie auch immer geartete flächenmäßige Benutzung nicht vorsieht.

- Auch ist der in § 29 BNatSchG zum Ausdruck kommende Schutz von Landschaftsteilen vornehmlich wegen ihrer Nützlichkeit für den Menschen vorgesehen, intendiert gerade keinen Naturschutz als Selbstzweck, was hier jedoch genau der Fall ist.

Materiell-rechtliche Gründe

- Es leuchtet nicht ein, warum die besondere Schutzbedürftigkeit eines Gebietes durch privaten Bescheid begründet werden kann.
- Vor allem aber ergeben sich erhebliche Bedenken gegen die rechtsstaatliche Bestimmtheit und Transparenz der Regelung. So will § 40 E-LNatSchG den Schutz privater Flächen als „Wildentwicklungsgebiet“ von dem Vorschlag des Eigentümers abhängig machen, ohne zentrale Fragen hinsichtlich der weiteren Eigentumsrechte auch nur annähernd zu klären.
- Offen bleibt beispielsweise, ob der der Vorschlag des Eigentümers zur Errichtung eines Wildentwicklungsgebietes „rückrufbar“ ist oder nicht. Ebenfalls ungeklärt ist, ob bei einem Eigentümerwechsel, insbesondere im Erbfall, erneut ein Vorschlagsrecht bestehen soll oder nicht. Auch ergibt sich nicht eindeutig aus dem Gesetz, ob es auf jedwede Flächen oder lediglich auf Waldflächen anwendbar ist.
- Überdies erstreckt sich die Verbotswirkung der Norm auch auf Handlungen außerhalb des Wildentwicklungsgebiets, da das Beeinträchtigungsverbot allein auf Wirkungen einer Handlung abstellt, nicht aber auf den Ort. Folglich wird privaten Eigentümern mit der Befugnis zur Errichtung von Wildentwicklungsgebieten das Recht eingeräumt, die Eigentumsnutzung auf benachbarte Flächen einzuschränken (bspw. Schädlingsbekämpfung). Somit stellt sich die beabsichtigte Vereinbarung zu Wildentwicklungsgebieten als schlichter Vertrag zulasten Dritter dar.
- Zudem finden sich zur Spannungslage zwischen Wildentwicklungskonzepten und Nutzungs- und Schutzansprüchen der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft keine konfliktlösenden Erwägungen, was die materielle Verfassungsmäßigkeit der neuen Schutzgebietskonzeptionen in Frage stellt..

Zu Nr. 29.:

Bei der allgemeinen begrifflichen Ausgestaltung der Lebensräume in Absatz 1 Nr. 1 und 2 ist nicht klar erkennen, welche Flächen darunter fallen. Eine allgemeine und undifferenzierte Unterschutzstellung würde hierdurch nicht nur Naturschutzprogramme wie das Feuchtwiesenschutzprogramm erübrigen, sondern auch in einem ganz erheblichen Umfang Grünlandflächen in weiten Teilen des Landes schlagartig zu Biotopen umwandeln. Auch hier muss Qualität vor Quantität gehen. Einerseits, um den Naturschutz zunächst auf solche Flächen zu fokussieren, welche eine entsprechende schützenswerte Artenausstattung vorweisen und andererseits, um den Druck auf die landwirtschaftlich nutzbare Fläche nicht weiter zu verschärfen.

Zu Nr. 30.:

Die Abgrenzungskriterien bei den Streuobstbeständen erscheinen ebenfalls beliebig und lassen sich aus fachlicher Sicht nicht nachzuvollziehen. Streuobstwiesen sind von Menschen künstlich geschaffene Lebensräume und deren wertvoller Charakter entsteht eben durch deren aktive Bewirtschaftung. Ein Anreiz, diese Streuobstbestände

auch zukünftig zu pflegen und bewirtschaften, wird durch diese Regelung aber genommen. Doch wird eine Bewirtschaftung eingestellt, so ginge auf Dauer das zunächst zu schützende Biotop verloren. Hier gilt es auf einen kooperativen Ansatz von Landnutzer und Naturschützer zu setzen, um vertraglich geregelt die Bewahrung dieser Lebensräume zu sichern, ohne die Rechte der Grundeigentümer weiter zu beschneiden.

Zu Nr. 31.:

Die endgültige Abgrenzung der gesetzlich geschützten Biotope soll - wie auch bislang - im Einvernehmen zwischen Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz und den unteren Landschaftsbehörden erfolgen. Ferner ist sicherzustellen, dass die Grundeigentümer ausreichend Möglichkeit bekommen, sich an dem Prozess entsprechend zu beteiligen.

Zu Nr. 32.:

Auch hier gilt es in angemessener Weise den Landtag zu beteiligen und den zuständigen Ausschuss einzubinden.

Zu Nr. 33.:

Durch diese Regelung wird die Planungshoheit der Kreise und kreisfreien Städte, die Träger der Landschaftsplanung, sind, erheblich eingeschränkt. Bislang ist die Festlegung von Naturschutzgebieten innerhalb der Landschaftsplanung eine originäre Aufgabe dieser Träger. Zumal im Rahmen der Aufstellung von Landschaftsplänen auch die an das Planungsgebiet angrenzende landesplanerische Festlegung berücksichtigt wird. Entsprechend bedarf es keiner überbordenden weiteren rechtlichen Regelung.

Zu Nr. 34.:

Waldbesitzer respektieren und beachten die Schutzvorschriften, insbesondere wenn brütende/nistende Tiere betroffen sind. In der Praxis kann jedoch auch bei intensiver Inaugenscheinnahme eines Baumes vor seiner Fällung ein entsprechendes Anzeichen für eine Ruhestätte/Höhlenbaum übersehen werden.

Zu Nr. 35.:

Zur Sicherung von europäischen Vogelschutzgebieten ist insbesondere die Form des vertraglichen Naturschutzes als anerkanntes Mittel zur Erreichung der Ziele vorgesehen. Dieses ist der Weg den man bislang in Nordrhein-Westfalen beschritten ist und der durch § 32 Abs. 4 BNatSchG auch ausdrücklich eingeschlagen werden kann. Mit einer Abweichung von dieser Regelung wird das gewachsene Vertrauen in den vertraglichen Naturschutz und die erfolgte Ausweisung von Vogelschutzgebieten nachhaltig und tiefgreifend zerstört. Entsprechend soll auch weiterhin der mögliche und vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Weg eines breit aufgestellten und von allen Betroffenen akzeptierten Naturschutzes gegangen werden.

Zu Nr. 36.:

Die in Abs. 1 getroffenen Handlungen sind der Landwirtschaftskammer anzuzeigen und diese soll auch die Möglichkeit erhalten, bei fehlender Anzeige die vorläufige Einstellung der Maßnahmen anzuordnen.

V Kapitel 5

Zu Nr. 37.:

Viele Vogelgehege für eine tiergerechte Haltung sind oft größer als die von der Landesregierung angegebenen Grenzwerte. Eine Erhöhung der Größenangabe auf 150 m² ist vor dem Hintergrund eines zu erwartenden ausufernden Verwaltungs- und Überwachungsaufwandes zielführender im Sinne des Gesetzgebers.

VI Kapitel 6

Zu Nr. 38.:

Die Ergänzung aus dem Landschaftsgesetz soll die Rücksichtnahme aller Nutzergruppen erhöhen und das friedliche Miteinander gewährleisten.

Zu Nr. 39.:

Das Gleichsetzen von Führen und Reiten wird als gravierender und nicht zu rechtfertigender Eingriff in die geltenden Regelungen der Straßenverkehrsordnung bewertet, welches die Bewegungsfreiheit von Reitern wesentlich einschränkt. In vielfältiger Weise wird so verhindert, dass sich Mensch und Tier in der Landschaft, soweit es rechtlich geregelt ist, frei bewegen können. Konzepte des Reittourismus, um naturverbunden unser schönes Bundesland zu erkunden und welche mit Steuergeldern gefördert wurden, werden ad absurdum geführt.

Zu Nr. 40.:

Eine Regelung, die in punktueller Weise Reiter mit Hunden gegenüber anderen Nutzergruppen - und dieses ohne fachliche Begründung - benachteiligt, ist abzulehnen. Ferner würde es die traditionelle und unblutige Schleppjagd und die damit verbundenen Meuten aus Nordrhein-Westfalen verbannen und auf Dauer zu einem Ende dieser führen.

Zu Nr. 41.:

Reiten außerhalb der Wege in Landschaftsschutzgebieten soll, wie bislang gehandhabt, auch zukünftig weiterhin möglich sein. Schon jetzt ist es notwendig, dass die Zustimmung des Grundstückseigentümers vorliegen muss und die Nutzung dem Schutzzweck nicht entgegengesetzt ist.

Zu Nr. 42.:

Soweit es zu einer Nutzungseinschränkung kommt, welche wirtschaftliche Auswirkungen hat und nicht anderweitig kompensiert werden kann, soll es zu einem angemessenen Ausgleich kommen. Eine entsprechende Entschädigung wird nicht nur die entstandenen Entbehrungen entschädigen, sondern auch hierdurch die Akzeptanz der Eigentümer für die vorgenommenen Maßnahmen erhöhen.

Zu Nr. 43.:

Redaktionelle Überarbeitung zur Vereinfachung der Gesetzeslage.

VII Kapitel 7

Zu Nr. 44. und 45.:

Es ist fachlich nicht zu erkennen, warum es zu einer erheblichen Abweichung vom BNatSchG und einer so ausgeweiteten landespezifischen Regelung kommt. Ferner führen die durch den Gesetzentwurf vorgenommenen Regelungen zu einer erheblichen Rechtsunklarheit. Demzufolge wird eine Anlehnung an die vom Bundesgesetzgeber vorgesehenen Regelungen angepasst.

Zu Nr. 46., bis 52.:

Neben redaktionellen Anpassungen in den Punkten 47. und 50. wird die Regelung zum Beirat auf eine breitere Basis und dadurch erhöhte Akzeptanz gestellt.

Mit der Ausgestaltung der entsprechenden Regelung wird die Kommunale Selbstverwaltung von Kreisen und Kreisfreien Städten gestärkt. Ferner entfaltet die Empfehlung des Beirates eine konkrete Rechtsfolgenwirkung. Demzufolge werden die Belange der in dem Beirat eingebundenen Akteure gestärkt. Ferner wird der Kreis der potentiellen Mitglieder in einem Beirat um wesentliche Akteure und Nutzergruppen erweitert. So wird jeweils ein Mitglied der einzeln aufgeführten 19 Verbände oder Vereinigungen und jeweils ein Mitglied von jeden in der Liste der anerkannten Naturschutzvereinigungen geführten Vereinigungen entsandt. Dopplungen sind allerdings ausgeschlossen. Aufgeführter Vereinig Hierdurch entsteht eine ausgewogenere und vielschichtigere Bewertung, welche die Beurteilung des Schutzes aber auch der Pflege und Entwicklung der Landschaft auf eine nachhaltigere Betrachtung hebt.

Zu Nr. 53.:

Diese Regelung trägt dafür Sorge, dass wir ein flächendeckendes System an Biologischen Stationen in ganz Nordrhein-Westfalen erhalten. Diese werden wie bereits unter dem ehemaligen Umweltminister Eckhard Uhlenberg eingeführt, planungssicher und dauerhaft aus Mitteln des Landes unterstützt. Ferner wird die paritätische Besetzung die nachhaltige Verankerung und Akzeptanz der Biologischen Stationen sichern.

Zu Nr. 54.:

Auch zukünftig soll es möglich sein, neue Konzepte und Erkenntnisse in weiteren Strategien seitens der Landesregierung zur gesamtgesellschaftlichen Diskussion zu stellen. Eine einseitige Fokussierung auf die Biodiversitätsstrategie ist hierfür nicht notwendig.

VIII Kapitel 8

Zu Nr. 55., 56. Und 57.:

Der Bundesgesetzgeber hat alle relevanten Gebietskulissen aufgeführt und eine entsprechende Erweiterung dieser erscheint nicht notwendig, da landesspezifische Abweichungen nicht vorhanden sind. Eine hinreichende Konkretisierung der Berechtigung das Vorkaufsrecht auch zugunsten von Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts und anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie zugunsten von landesweit tätigen Naturschutzstiftungen des privaten Rechts auf deren Antrag ausgeübt, ist nicht schlüssig begründet und entsprechend abzulehnen.

Hingegen ist sicherzustellen, dass Eigentümer ihr Grundstück auch an ihren Ehepartner oder an eine Person, die in gerader Linie verwandt oder verschwägert ist, zu veräußern ohne unter das Vorkaufsrecht zu fallen, um auch zukünftig beispielsweise die regionale und bäuerliche Landwirtschaft zu sichern.

Zu Nr. 59.:

Entsprechend der mittlerweile gängigen Bezeichnung der behördlichen Verwaltungsebenen wird eine Anpassung im gesamten Gesetz für die höhere Naturschutzbehörde hin zu einer Bezeichnung für die obere Naturschutzbehörde gebündelt vorgenommen. Darin enthalten sind alle Schreibweisen.

IX Kapitel 9

Zu Nr. 60.:

Entsprechende Anpassung resultierend aus Nr. 28.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe

und Fraktion